



02/2019

MERKBLATT **Eheschließung im Staat Kalifornien** - ohne Gewähr -

Mindestalter:

Das gesetzliche Mindestalter für eine Eheschließung ist 18 Jahre. Das Alter ist auf Verlangen nachzuweisen (Geburtsurkunde, Reisepass). Verlobte unter 18 Jahren bedürfen einer gerichtlich bestätigten Zustimmung mindestens eines Elternteils oder des Vormunds zu ihrer Eheschließung.

Heiratserlaubnis:

Die Verlobten müssen gemeinsam mit Altersnachweis bzw. Reisepass (ggfs. auch Geburtsurkunde) und ggf. rechtskräftigem Scheidungsurteil bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehegatten im Büro für Heiratserlaubnisse (Marriage License Bureau) einer Stadt (city) oder eines Landkreises (county) vorsprechen. Ein Aufgebot ist nicht erforderlich. Die Gebühr für die Erteilung der Heiratserlaubnis variiert von County zu County. In San Francisco beträgt sie \$ 108,-, hat 90 Tage Gültigkeit und kann überall in Kalifornien verwendet werden. Es besteht die Möglichkeit der Beantragung einer so genannte public marriage license oder einer confidential marriage license. Beide Arten können von Nicht-US-Staatsangehörigen beantragt werden. Eine Wartefrist nach Erhalt der Heiratserlaubnis ist nicht einzuhalten.

In San Francisco: Die Heiratserlaubnis muss in der City Hall, San Francisco County Clerk, Room 168, 1 Dr. Carlton B Goodlett Place, San Francisco, CA 94102 (Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) beantragt werden. Die Trauung kann im selben Gebäude nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden. Die Gebühr beträgt ca. \$ 81,-. Eine Wartezeit muss eventuell eingeplant werden.

Eheschließung:

Die Ehe kann aufgrund der Heiratserlaubnis von einem Friedensrichter, Richter eines Gerichts, Stadtrichter oder einem hierzu befugten Geistlichen geschlossen werden. Die Eheschließung muss in Gegenwart von mindestens einem Zeugen erfolgen, sofern eine public marriage license beantragt wurde. Im Falle der Beantragung einer confidential marriage license, wird auf die Anwesenheit des Trauzeugen verzichtet.; zivile und religiöse Trauungen entfalten in Kalifornien die gleiche Rechtskraft. Wenn die Erfordernisse erfüllt sind, besteht praktisch keine Wartezeit. Eine Stellvertreterreihe ist nicht zulässig, persönliches Erscheinen also erforderlich.

Sollten Sie noch weitere Fragen zu Eheschließungen in San Francisco haben, können Sie den Informationsdienst der City Hall in San Francisco anrufen (Tel.: 001-415-554 49 50). Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.cdph.ca.gov/CERTLIC/BIRTHDEATHMAR/Pages/marriagelicenseceremonygeneralinfo.aspx oder www.sfgov.org/site/countyclerk

Gleichgeschlechtliche Ehen:

Gleichgeschlechtliche Ehen sind in Kalifornien seit dem 28.06.2013 wieder möglich.

Zwischen Juni und November 2008 war die gleichgeschlechtliche Ehe in Kalifornien auf Grund eines Urteils des Obersten Gerichtshofs Kaliforniens vom 15.05.2008 für kurze Zeit erlaubt. Auf Grund eines Volksentscheids vom 04.11.2008 („Proposition 8“) wurde jedoch die kalifornische Verfassung dahingehend geändert, dass nur heterosexuelle Verbindungen als Ehe galten. Am 04.08.2010 erklärte ein US-Bezirksgericht in San Francisco den Volksentscheid für verfassungswidrig. Daraufhin entschied am 26.06.2013 der US-Supreme Court, dass gegen diese Entscheidung keine Klage mehr

zulässig sei. Das Bezirksgericht von San Francisco verfügte am 28.06.2013 formal die Aufhebung des Verbots der gleichgeschlechtlichen Ehe, sodass diese seit diesem Tag in Kalifornien wieder erlaubt ist. In den California Family Code (Sec. 300) wurde dies durch Amendment vom 07.07.2014, wirksam seit 01.01.2015, aufgenommen.

Heiratsurkunde und Gültigkeit der Eheschließung:

Eine in Kalifornien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig. Voraussetzungen sind allerdings, dass beide Verlobte nach ihrem jeweiligen Heimatrecht die Eheschließungsvoraussetzungen erfüllen (d.h. volljährig, ledig bzw. verwitwet bzw. geschieden sind und auch sonst keine Ehehindernisse bestehen) und die Ehe nach kalifornischem Recht formwirksam geschlossen wurde. In jedem Fall wird empfohlen, sich vor der Eheschließung mit dem zuständigen Standesamt in Verbindung zu setzen, um Informationen über die Voraussetzungen für die Registrierung der im Ausland geschlossenen Ehe einzuholen.

Bei der Anerkennung der Heiratsurkunde durch deutsche Stellen kommt es gelegentlich zu Verzögerungen, die allerdings vermieden werden können, wenn folgende Punkte beachtet werden:

Die bei der Eheschließung ausgehändigte Heiratsbescheinigung ist keine standesamtliche Heiratsurkunde. Diese muss erst beim "County Recorder" des Ortes, an dem die Heiratserlaubnis erteilt wurde, gegen eine Gebühr von ca. \$ 21,- (in San Francisco) beantragt werden und wird nach ca. 10 Tagen ausgestellt.

Die Heiratsurkunde trägt den Titel „License and Certificate of Marriage“ und muss unten den unterschriebenen und gesiegelten Beglaubigungsvermerk „Certified Copy of Vital Records“ des County Recorders enthalten.

Zusätzlich wird empfohlen, für die Heiratsurkunde eine Apostille (Beglaubigungsvermerk einer übergeordneten US-amerikanischen Behörde) gem. dem internationalen Abkommen zur Befreiung von Urkunden von der Legalisation, dem Deutschland und die USA beigetreten sind, einzuholen. Gegen Zahlung einer Gebühr von \$ 20,- wird die Apostille durch den Secretary of State, Notary Public Section, 1500 11th Street 2nd Floor, Sacramento, CA 95814, Tel.: (916) 653-3595 erteilt. Postanschrift: Secretary of State, Notary Public Section, P.O. Box 942877, Sacramento, CA 94277.

Die Bearbeitung dauert mehrere Wochen; bei persönlicher Vorsprache in Sacramento wird die Apostille in der Regel am selben Tag ausgestellt. Informationen über Apostillen können Sie auf folgender Webseite finden: www.sos.ca.gov/business/notary/notary_authentication.htm

Wenn gewünscht, kann nach der Eheschließung beim zuständigen deutschen Standesamt die Anlegung eines Eheregisters und die Ausstellung einer deutschen Heiratsurkunde beantragt werden.